

# Verordnung über das Psychologieberuferegister (Registerverordnung PsyG)

vom ...

Entwurf

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf Artikel 40 Absatz 2 des Psychologieberufegesetzes vom  
18. März 2011<sup>1</sup> (PsyG),

*verordnet:*

## 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Gegenstand

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt den Betrieb, den Inhalt und die Nutzung des Psychologieberuferegisters.

<sup>2</sup> Das Psychologieberuferegister enthält Daten über:

- a. die Inhaberinnen und Inhaber eidgenössischer und anerkannter ausländischer Weiterbildungstitel in den Fachgebieten nach Artikel 8 PsyG;
- b. die Inhaberinnen und Inhaber einer Bewilligung zur privatwirtschaftlichen Ausübung der Psychotherapie in eigener fachlicher Verantwortung;
- c. die Personen, die sich nach Artikel 23 PsyG gemeldet haben.

### Art. 2 Verantwortliche Behörde

<sup>1</sup> Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) betreibt das Psychologieberuferegister.

<sup>2</sup> Es koordiniert die Datenlieferungen, insbesondere der für die Erteilung der Berufsausübungsbewilligungen zuständigen kantonalen Stellen.

<sup>3</sup> Es erteilt die individuellen Bearbeitungs- und Zugriffsrechte für das Psychologieberuferegister.

SR .....

<sup>1</sup> SR 935.81

2015-.....

## 2. Abschnitt: Daten, Datenlieferung und -eintragung

### Art. 3 Inhalt des Registers

<sup>1</sup> Das Psychologieberuferegister enthält zu den Inhaberinnen und Inhabern eidgenössischer und anerkannter ausländischer Weiterbildungstitel in den Fachgebieten nach Artikel 8 PsyG die folgenden Daten:

- a. Name und Vorname(n), frühere Name(n);
- b. Geburtsdatum und Geschlecht;
- c. Korrespondenzsprache;
- d. Nationalität(en);
- e. Personen-Identifikationsnummer (GLN<sup>2</sup>);
- f. anerkannte Hochschulabschlüsse in Psychologie mit Land und Datum der Ausstellung;
- g. eidgenössische Weiterbildungstitel mit Ort und Datum der Ausstellung;
- h. anerkannte ausländische Weiterbildungstitel mit Land und Datum der Erteilung des Weiterbildungstitels sowie Datum der Anerkennung durch die Psychologieberufekommission (PsyKo);
- i. Sterbedatum;
- j. Unternehmens-Identifikationsnummer (UID).

<sup>2</sup> Zu den Inhaberinnen und Inhabern einer Bewilligung zur Ausübung der privatwirtschaftlichen Psychotherapie in eigener fachlicher Verantwortung enthält es:

- a. die Daten nach Absatz 1;
- b. die Kantone, welche die Bewilligung erteilt haben (Bewilligungskantone) mit Datum der Bewilligungserteilung;
- c. die Grundlage der Bewilligungserteilung gemäss Artikel 24 oder 49 Absatz 3 PsyG;
- d. die Praxisadressen, Telefonnummern und E-Mail-Adressen;
- e. die Sprachkompetenzen gemäss Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c PsyG;
- f. die Einschränkungen der Bewilligung und Auflagen gemäss Artikel 25 PsyG;
- g. die Verweigerung der Bewilligung oder deren Entzug gemäss Artikel 26 PsyG;
- h. die Aufhebung von Einschränkungen der Bewilligung mit Datum;
- i. die Begründung für die Verweigerung oder den Entzug der Berufsausübungsbewilligung;
- j. die Disziplinar massnahmen gemäss Artikel 30 PsyG.

<sup>2</sup> GLN steht für Global Location Number

<sup>3</sup> Das Psychologieberuferegister enthält zu 90-Tage-Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern gemäss Artikel 23 PsyG:

- a. die Daten nach Absatz 1 Buchstaben a–e und Absatz 2 Buchstabe j;
- b. die Kantone, in denen die Dienstleistungserbringung gemeldet ist, mit Datum der Meldung;
- c. als gleichwertig bescheinigte Weiterbildungstitel mit Ausstellungsdatum, Ort und Land der Erteilung des Weiterbildungstitels sowie Datum der Gleichwertigkeitsbescheinigung durch die PsyKo.

#### **Art. 4** BAG

<sup>1</sup> Das BAG trägt ins Psychologieberuferegister ein:

- a. zu den Inhaberinnen und Inhabern eidgenössischer Weiterbildungstitel in den Fachgebieten nach Artikel 8 PsyG die Daten gemäss Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a–g und i;
- b. zu den Inhaberinnen und Inhabern einer Bewilligung zur Ausübung der privatwirtschaftlichen Psychotherapie in eigener fachlicher Verantwortung die Angabe, ob besonders schützenswerte Personendaten nach Artikel 6 Absatz 2 vorhanden sind.

<sup>2</sup> Es legt die besonders schützenswerten Personendaten nach Artikel 6 Absatz 2 in einem vom restlichen Psychologieberuferegister getrennten, sicheren Bereich ab.

#### **Art. 5** Psychologieberufekommission

Die PsyKo trägt im Psychologieberuferegister ein:

- a. zu den Inhaberinnen und Inhabern von anerkannten ausländischen Weiterbildungstiteln die Daten nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a–f und h; und
- b. zu den nach Artikel 23 Absatz 2 PsyG gemeldeten Personen die Daten nach Artikel 3 Absätze 1 Buchstaben a–e und 3 Buchstabe c.

#### **Art. 6** Kantone

<sup>1</sup> Die zuständigen kantonalen Behörden tragen ins Psychologieberuferegister ein:

- a. zu den Inhaberinnen und Inhabern einer Berufsausübungsbewilligung die Daten nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben b–g;
- b. zu den 90-Tage-Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern nach Artikel 23 Absatz 2 PsyG das Datum der Meldung.

<sup>2</sup> Sie melden dem BAG ohne Verzug folgende besonders schützenswerte Personendaten betreffend privatwirtschaftlich in eigener fachlicher Verantwortung tätige Psychotherapeutinnen und -therapeuten:

- a. die Aufhebung von Einschränkungen der Bewilligung mit Datum;
- b. die Begründung für die Verweigerung oder den Entzug der Berufsausübungsbewilligung mit Datum;
- c. Verwarnungen mit Begründung und Datum;
- d. Verweise mit Begründung und Datum;
- e. die Erteilung von Bussen mit Begründung und Datum sowie die Höhe der Busse;
- f. befristete Verbote der privatwirtschaftlichen Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung mit Begründung und Datum von Beginn und Ende;
- g. definitive Verbote der privatwirtschaftlichen Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung mit Begründung und Datum.

#### **Art. 7** Bundesamt für Statistik

Das Bundesamt für Statistik (BFS) trägt zu den im Psychologieberuferegister eingetragenen Personen, die ein eigenes Unternehmen führen, die UID ein.

#### **Art. 8** Weiterbildungsorganisationen

Die Weiterbildungsorganisationen liefern dem BAG die Daten nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a–d sowie f und g:

- a. zu den Inhaberinnen und Inhabern eines als eidgenössisch geltenden Weiterbildungstitels in Psychotherapie gemäss Artikel 49 Absatz 1 PsyG;
- b. zu den Inhaberinnen und Inhabern eines eidgenössischen Weiterbildungstitels in den Fachgebieten gemäss Artikel 8 PsyG.

### **3. Abschnitt: Qualität, Bekanntgabe, Nutzung und Änderung der Daten**

#### **Art. 9** Datenqualität

<sup>1</sup> Das zuständige Departement kann die Anforderungen an die Qualität und das Format der zu liefernden Daten festlegen.

<sup>2</sup> Die Datenlieferantinnen und -lieferanten stellen sicher, dass die Daten im eigenen Zuständigkeitsbereich vorschriftsgemäss bearbeitet werden.

<sup>3</sup> Sie stellen insbesondere sicher, dass nur richtige und vollständige Daten ins Psychologieberuferegister eingetragen oder der zuständigen Stelle geliefert oder gemeldet werden.

**Art. 10** Bekanntgabe der öffentlich zugänglichen Daten

<sup>1</sup> Die öffentlich zugänglichen Daten sind über das Internet oder auf Anfrage hin zugänglich.

<sup>2</sup> Die Daten, die nur auf Anfrage hin öffentlich zugänglich sind, sind in Anhang 1 als solche gekennzeichnet.

**Art. 11** Zugang über eine Standardschnittstelle

<sup>1</sup> Das BAG ermöglicht den folgenden Nutzerinnen und Nutzern den Zugang zu den öffentlich zugänglichen Daten über eine Standardschnittstelle:

- a. den Datenlieferantinnen und -lieferanten;
- b. öffentlichen und privaten Stellen, die mit der Durchführung von gesetzlichen Aufgaben betraut sind oder eine Aufgabe im öffentlichen Interesse nachweisen können.

<sup>2</sup> Die Datenlieferantinnen und -lieferanten erhalten über die Standardschnittstelle nur zu denjenigen Daten Zugang, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen des PsyG erforderlich sind.

<sup>3</sup> Die öffentlichen und privaten Stellen erhalten über die Standardschnittstelle nur zu denjenigen Daten Zugang, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Der Zugang wird nur auf schriftlichen Antrag und gegen Gebühr gewährt.

<sup>4</sup> Das BAG veröffentlicht im Internet eine Liste der Stellen, denen der Zugang über die Standardschnittstelle gewährt wurde.

**Art. 12** Verwendung der Daten zu statistischen und zu Forschungszwecken

<sup>1</sup> Das BAG stellt den folgenden Stellen die öffentlich zugänglichen Daten aus dem Psychologieberuferegister zur Verfügung:

- a. dem Bundesamt für Statistik jährlich und kostenlos für statistische Zwecke;
- b. öffentlichen und privaten Stellen in anonymisierter Form zu Forschungszwecken, soweit ein öffentliches Interesse am Forschungsvorhaben nachgewiesen ist und die Daten für das Forschungsvorhaben erforderlich sind.

<sup>2</sup> Es stellt den Stellen nach Absatz 1 Buchstabe b die Daten nur auf schriftlichen Antrag hin und gegen Gebühr zur Verfügung.

**Art. 13** Bekanntgabe besonders schützenswerter Personendaten an kantonale Behörden

<sup>1</sup> Die für die Erteilung von Berufsausübungsbewilligungen zuständigen kantonalen Behörden können elektronisch Auskunft über besonders schützenswerte Personendaten gemäss Artikel 6 Absatz 2 beantragen.

<sup>2</sup> Das BAG gibt der kantonalen Behörde die besonders schützenswerten Personendaten gemäss Artikel 6 Absatz 2 über eine sichere Verbindung bekannt.

**Art. 14** Bekanntgabe besonders schützenswerter Personendaten an die betroffene Person

<sup>1</sup> Jede im Register eingetragene Person kann beim BAG schriftlich oder elektronisch Auskunft über Einträge von besonders schützenswerten Personendaten gemäss Artikel 6 Absatz 2 zu ihrer Person beantragen.

<sup>2</sup> Für die elektronische Auskunft muss sie beim BAG einen Benutzernamen und ein Passwort beantragen.

<sup>3</sup> Das BAG gibt der betroffenen Person die besonders schützenswerten Personendaten gemäss Artikel 6 Absatz 2 zu ihrer Person über eine sichere Verbindung bekannt.

**Art. 15** Änderung von Daten

<sup>1</sup> Das BAG, die PsyKo, die Kantone und das BFS sind verantwortlich für die Änderung der Daten, die sie nach den Artikeln 4–6 Absatz 1 und 7 in das Psychologieberuferegister eingetragen haben.

<sup>2</sup> Die Kantone stellen dem BAG elektronisch Antrag auf Änderung der Daten, die sie gemäss Artikel 6 Absatz 2 gemeldet haben.

<sup>3</sup> Weiterbildungsorganisationen stellen dem BAG elektronisch Antrag auf Änderung der Daten, die sie gemäss Artikel 8 geliefert haben.

<sup>4</sup> Sämtliche Änderungen werden protokolliert.

**Art. 16** Änderungsantrag durch betroffene Personen

<sup>1</sup> Die eingetragenen Personen können elektronisch Antrag auf Änderung der sie betreffenden falschen oder fehlenden Angaben stellen.

<sup>2</sup> Sie müssen dazu beim BAG einen Benutzernamen und ein Passwort beantragen.

**Art. 17** Löschung und Entfernung von Eintragungen im Psychologieberuferegister

<sup>1</sup> Die Eintragungen im Psychologieberuferegister werden gemäss Artikel 43 PsyG gelöscht oder entfernt und anonymisiert.

<sup>2</sup> Das BAG trifft die Massnahmen, die notwendig sind, um die fristgerechte Datenlöschung und -entfernung sicherzustellen.

**4. Abschnitt: Kosten****Art. 18** Kostenaufteilung

<sup>1</sup> Das BAG stellt die Programmierung, den Betrieb sowie die Weiterentwicklung des Psychologieberuferegisters sicher.

<sup>2</sup> Es trägt die nicht durch Gebühren gedeckten Kosten.

<sup>3</sup> Die Kosten der Anbindung und der Anpassungen an die Standardschnittstelle nach Artikel 11 gehen zulasten der Nutzerinnen und Nutzer.

#### **Art. 19**            Gebühren

<sup>1</sup> Von Nutzerinnen und Nutzern der Standardschnittstelle gemäss Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b werden je nach Aufwand folgende Gebühren erhoben:

- a. eine einmalige Gebühr von maximal 3 000 Franken: für die Antragsbearbeitung und den Beratungsaufwand für die Programmierung der Standardschnittstelle, das Zertifikat sowie die Schulung der Nutzerinnen und Nutzer; und
- b. eine jährliche Gebühr von maximal 5 000 Franken für den Support, die Zertifikatserneuerung, die erweiterte Serverkapazität sowie für die Qualitätssicherung der Daten.

<sup>2</sup> Von der Gebührenpflicht befreit sind Nutzerinnen und Nutzer, die gleichzeitig Datenlieferantinnen und -lieferanten sind.

<sup>3</sup> Die Gebühren für die Nutzung der Daten nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b richten sich nach dem Aufwand, der für die Anonymisierung und Aufbereitung der Daten entsteht.

<sup>4</sup> Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004<sup>3</sup>.

## **5. Abschnitt: Besondere Bestimmungen**

#### **Art. 20**            Datensicherheit

Alle am Psychologieberuferegister beteiligten Stellen treffen die organisatorischen und technischen Massnahmen, die nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen erforderlich sind, damit ihre Daten vor Verlust und gegen jegliche unbefugte Bearbeitung, Kenntnisnahme oder Entwendung geschützt sind.

## **6. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

#### **Art. 21**            Übergangsbestimmungen

Die Öffentlichkeit erhält spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung Zugang zum Psychologieberuferegister.

**Art. 22** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 2016 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

**Datenlieferung, -bearbeitung und -nutzung: Rechte und Pflichten**

<b>Daten im PsyReg</b>	<b>Datenlieferung, -bearbeitung und -nutzung: Rechte und Pflichten</b>						
<b>Personenstammdaten</b>	<b>BAG</b>	<b>Kantone</b>	<b>PsyKo</b>	<b>WB-Org</b>	<b>Öff.</b>	<b>EP</b>	<b>BFS</b>
Name und Vorname(n)	A	L	A	B, E	L	E	G
frühere Name(n)*	A	L	A	B, E	L	E	G
Geburtsdatum	A	L	A	B, E	L	E	G
Geschlecht	A	L	A	B, E	L	E	G
Korrespondenzsprache*	A	L	A	B, E	L	E	G
Nationalität(en)	A	L	A	B, E	L	E	G
Personen-Identifikationsnr. (GLN).	A	L	A	L	L	E	G
Unternehmens-Identifikationsnr. (UID)	L	L	L	L	L	E	A
Sterbedatum*	A	C	C	C			G
<b>Daten zum Aus- und Weiterbildungsabschluss</b>							
anerkannter inländischer Hochschulabschluss in Psychologie mit Datum und Ort der Ausstellung	A	L	L	B, E	L	E	G
anerkannter ausländischer Hochschulabschluss in Psychologie mit Datum und Land der Ausstellung	L	L	A	L	L	E	G
eidg. Weiterbildungstitel mit Datum und Ort der Ausstellung	A	L	L	B, E	L	E	G
anerkannter ausl. Weiterbildungstitel mit Land und Datum und Datum der Anerkennung PsyKo	L	L	A	L	L	E	G

	BAG	Kantone	PsyKo	WB-Org	Öff	EP	BFS
<b>Daten zu den Inhaberinnen und Inhabern einer Berufsausübungsbewilligung</b>							
Bewilligungskanton(e) und Datum der Bewilligungserteilung	L	A	L	L	L	E	G
Grundlage der Bewilligungserteilung	L	A	L	L	L	E	G
Praxisadresse, Telefonnummer(n) und e-Mailadresse	L	A	L	L	L	E	G
Sprachkompetenzen	L	A	L	L	L	E	G
Einschränkungen der Bewilligung	L	A	L	L	L	E	G
Auflagen	L	A	L	L	L	E	G
Entzug der Bewilligung	L	A	L	L	L	E	G
Verweigerung der Bewilligung	L	A	L	L	L	E	G
<b>Daten zu den 90-Tage-Dienstleistungserbringerinnen und -erbringerinnen</b>							
Meldungskanton(e) und Datum der Meldung	L	A	L	L	L	E	G
als gleichwertig bescheinigter ausländischer Weiterbildungstitel mit Datum und Land der Ausstellung	L	L	A	L	L	E	G
Datum der Gleichwertigkeitsbescheinigung durch die PsyKo	L	L	A	L	L	E	G
<b>Besonders schützenswerte Daten**</b>							
Aufhebung von Einschränkungen mit Datum der Aufhebung	A, F	C, D, E				D,E	
Begründung für den Entzug der Berufsausübungsbewilligung mit Datum	A, F	C, D, E				D,E	
Begründung für die Verweigerung der Berufsausübungsbewilligung mit Datum	A, F	C, D, E				D,E	

	<b>BAG</b>	<b>Kantone</b>	<b>PsyKo</b>	<b>WB-Org</b>	<b>Öff</b>	<b>EP</b>	<b>BFS</b>
Angabe, ob Disziplinar-massnahmen vorliegen	A	C, D				D	
Verwarnung mit Begründung und Datum	A, F	C, D, E				D,E	
Verweise mit Begründung und Datum	A, F	C, D, E				D,E	
Erteilung von Bussen mit Datum, Begründung und Bussenhöhe	A,,F	C, D, E				D,E	
Befristete Verbote der Berufsausübung mit Datum von Beginn und Ende sowie Begründung	A, F	C, D, E				D,E	
Definitives Verbot der Berufsausübung mit Datum und Begründung	A, F	C, D, E				D,E	

<b>Rechte und Pflichten</b>		<b>Datenlieferantinnen und -lieferanten / Datennutzerinnen und -nutzer</b>	
A	Daten eintragen, ändern und löschen	BAG	Bundesamt für Gesundheit
B	Daten liefern (Art. 7)	PsyKo	Psychologieberufekommission
C	Daten melden (Art. 6 Abs. 2)	Kantone	Kantone
D	Antrag auf Einsicht stellen (Art. 12 und 13)	WB-Org	Weiterbildungsorganisationen
E	Änderungsantrag stellen (Art. 14 und 15)	Öff.	Öffentlichkeit
F	Bekanntgabe besonders schützenswerter Daten auf Antrag	EP	Eingetragene Person
G	Kostenlose Nutzung der Daten (Art. 11 Abs. 1 Bst. a)	BFS	Bundesamt für Statistik
L	Lesen		
Leer	Keine Rechte und/oder Pflichten		
*	Nicht im Internet veröffentlicht		
**	Nicht öffentlich zugängliche Daten		